

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2541**

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 7125 | 24171 Kiel

Polizeiabteilung

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Europaausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Bernd Voß

Ihr Zeichen: 214  
Ihre Nachricht vom: 07.06.2011  
Mein Zeichen: IV 4 i.V. / IV 424 - 19.06  
Meine Nachricht vom: /

Leopold Fuß  
Leopold.Fuss@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2704  
Telefax: 0431 988-3104

29 . Juni 2011

## **Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels**

Sehr geehrter Herr Voß,

der Innenminister hat mich gebeten, Ihnen wie gewünscht über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Rolle der Landespolizei hierbei zu berichten.

Im Jahr 2009 wurden in Deutschland 534 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung abgeschlossen. Für Schleswig-Holstein wurden 15 Verfahren der sexuellen Ausbeutung gemeldet. Diese Zahlen beschreiben jedoch nur das sog. Hellfeld. Gerade der Phänomenbereich des Menschenhandels ist geprägt durch ein großes Dunkelfeld, wodurch sich die Aufklärung und Verfolgung unter strafrechtlichen wie auch polizeilichen Aspekten in der Praxis als äußerst schwierig erweist.

In Schleswig-Holstein sind für die Bekämpfung des Menschenhandels je nach Deliktschwere und Verfahrensumfang unterschiedliche Polizeidienststellen zuständig. Dies sind als ermittlungsführende Dienststellen entweder die Kriminalpolizeistellen in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten oder die Bezirkskriminalinspektionen an den Standorten der Polizeidirektionen bzw. Staatsanwaltschaften. In Fällen der organisierten Kriminalität und länderübergreifenden und/oder internationalen Serien- und Bandenkriminalität ist das Landeskriminalamt (LKA) zuständig.

Bei der Bezirkskriminalinspektion Kiel und bei der Kriminalpolizeistelle Lübeck besteht zusätzlich eine Ermittlungsgruppe Milieu. Ziel ist in den beiden Großstädten durch kontinuierliche polizeiliche Präsenz in Form von vertrauensbildenden Milieu-Ansprechpartnern mögliche Opfer von Menschenhandel schneller zu identifizieren und deren Aussagebereitschaft zu fördern. Einerseits soll die weitere sexuelle Ausbeutung verhindert werden. Andererseits sollen der oder die Menschenhändler sowie mögliche dahinter stehende Täterstrukturen offen gelegt werden, um sie strafrechtlich verfolgen zu können. Insbesondere

bei Staatsangehörigen aus den EU-Mitgliedstaaten Polen, Rumänien und Bulgarien ergeben sich häufig Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit und Ausbeutungsstrukturen, ohne dass dies allerdings regelmäßig nachgewiesen werden kann.

Bei vorliegender Ermittlungszuständigkeit des LKA und Notwendigkeit länderübergreifender gemeinsamer Ermittlungen ist grundsätzlich eine Zusammenarbeit in Form eines JIT (Joint Investigation Team) im Phänomenbereich Menschenhandel anwendbar. Dieses Verfahren wurde durch das LKA in anderen Deliktsbereichen bereits erfolgreich mit Dänemark praktiziert.

Ferner ist im LKA SH eine Auswertestelle „Organisierte Kriminalität“ mit der „Zentralstellenfunktion Menschenhandel“ betraut und begleitet somit alle in der Landespolizei geführten Menschenhandelsverfahren. Vor dem Hintergrund der Internationalität des Deliktes Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie der zunehmenden Täter- und Opfermobilität besteht auf dem Gebiet der Strafverfolgung ein hoher Bedarf an einer engen Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden im Ausland.

Auf internationaler Ebene erfolgt diese auf dem Wege der internationalen polizeilichen Rechtshilfe über das Bundeskriminalamt (Zentralstellenfunktion). Daneben bietet Europol ebenfalls eine vom LKA genutzte Plattform, sich international an länderübergreifenden (europaweiten) Auswertungen (so genannten „Focal Points“) zu beteiligen und Erkenntnisse abzurufen.

Weiterhin ist im LKA die gemeinsame Auswertestelle Schleusung / Menschenhandel / illegale Beschäftigung Schleswig-Holstein angebunden, die aus Mitarbeitern der Kooperationspartner Landespolizei, Bundespolizei und Zoll zusammengesetzt ist und der Notwendigkeit eines phänomen- und behördenübergreifenden Bekämpfungsansatzes folgt.

Daneben leistet das „Gemeinsame Zentrum der deutsch-dänischen Polizei und Zollzusammenarbeit“, ehemals Bürogemeinschaft Padborg, als eine gemeinsame Ansprechstelle für grenzüberschreitende Auskunfts- und Ermittlungersuchen nach Dänemark und nach ganz Skandinavien einen schnellen und unbürokratischen Service für anfragende Dienststellen.

Ihre wesentlichen Aufgabenfelder sind der grenzüberschreitende Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen sowie die Gewährung von Serviceleistungen für operative Dienststellen.

Ferner übersende ich Ihnen eine Kopie des Schreibens von Innenminister Schlie vom 09.05.2011 an die Abgeordnete Frau Luise Amtsberg als Antwort auf ihren Abgeordnetenbrief vom 07.04.2011 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Leopold Fuß

IV 4 m.d.B.u.Ed.

H 4/6

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Europaausschuss  
Bernd Voß  
Vorsitzender



Innenministerium  
Herrn Minister Klaus Schlie  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

7.6.11  
1) 41/415

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 214  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Thomas Wagner

Telefon (0431) 988-1142  
Telefax (0431) 988-1156  
Europaausschuss@landtag.ltsh.de

7. Juni 2011

20/6. Müller.

2) 42/423  
11/6/6

## Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels

Sehr geehrter Herr Innenminister,

der Europaausschuss hat in seiner letzten Sitzung unter anderem das Thema Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels thematisiert. In diesem Zusammenhang hat auch Abg. Amtsberg über die Arbeit der Arbeitsgruppe der Ostseeparlamentarierkonferenz berichtet, die sich ebenfalls mit diesem Thema auseinandersetzt.

Zur Vorbereitung auf die kommende Ostseeparlamentarierkonferenz und zur diesbezüglichen Abstimmung einer schleswig-holsteinischen Position bittet Sie der Ausschuss, einen kurzen schriftlichen Bericht zur internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Rolle Schleswig-Holsteins dem Ausschuss zu übermitteln.

Für Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsführer des Europaausschusses, Herr Thomas Wagner, gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Voß  
(Vorsitzender)

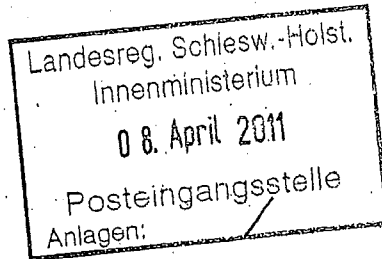
11. APR. 2011

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

Herrn Innenminister

**Klaus Schlie**

- Im Hause -



13/4

Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Landtag Schleswig-Holstein

**Luise Amtsberg**  
Sprecherin für Flüchtlinge und Migration

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Zentrale: 0431/988-1500  
Durchwahl: 0431/988-1506  
Mobil: 0171/520 6076  
Telefax: 0431/988-1501  
[Luise.Amtsberg@gruene.lsh.de](mailto:Luise.Amtsberg@gruene.lsh.de)

Abgeordnetenbrief nach § 40 I Geschäftsordnung

Kiel, 7. April 2011

AE für IV M

Sehr geehrte Herr Minister Schlie,

das Land Schleswig-Holstein ist mit einem Mitglied des Landtages in der Arbeitsgruppe Civil Security der Baltic Sea Parliamentary Conference vertreten. Die Arbeitsgruppe, welche sich am 03. Februar 2010 in Kopenhagen gegründet hat, behandelt im Wesentlichen das Thema Menschenhandel und erarbeitet grenzüberschreitende Empfehlungen und Leitlinien zur Bekämpfung von Menschenhandel im Ostseeraum.

Menschenhandel weist in den verschiedenen Mitgliedsstaaten- und Regionen der Arbeitsgruppe jedoch ganz unterschiedliche Facetten auf. Um zielorientierte und hilfreiche Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, wurde bei den vergangenen Treffen der Arbeitsgruppe verstärkt der Wunsch nach mehr Informationen geäußert. Die Arbeitsgruppe verständigte sich auf einen Fragenkatalog, welcher den jeweiligen Regierungen zur Beantwortung vorgelegt werden sollte. Die Ergebnisse sollen auf dem nächsten Treffen der Arbeitsgruppe mit den anderen Mitgliedern geteilt werden.

Zudem soll das Thema auf der Sitzung des Europaausschusses am 11. Mai behandelt werden.

Ich bitte Sie daher, mir im Rahmen eines Abgeordnetenbriefs nach § 40 GO nachfolgende Fragen zu beantworten:

1.) Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „Menschenhandel“?

2.) Welche Daten / Informationen über Menschenhandel nach oder innerhalb Schleswig-Holsteins liegen der Landesregierung vor? Hält die Landesregierung diese Zahlen für belastbaren oder geht sie von einer hohen Dunkelziffer im Bereich des Menschenhandels aus? Wie können die Daten ggf. besser aufgearbeitet werden, um dem Problem zu begegnen?

3.) Wie bewertet die Landesregierung die Daten bzw. die Höhe des Menschenhandels in Schleswig-Holstein?

4.) Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit gezielte Mittel und Ressourcen für (spezielle) Behörden und Nichtregierungsorganisationen und Projekte einzusetzen, um nachhaltige Maßnahmen zur Eindämmung des Menschenhandels in Schleswig-Holstein zu schaffen?

a) Wenn ja, wie könnten diese aussehen?

b) Falls nein, wie begründet die Landesregierung, dass keine Notwendigkeit besteht?

5.) Mit welchen Nichtregierungsorganisationen arbeitet das Land Schleswig-Holstein für die Eindämmung von Menschenhandel und die Beratung und Hilfe für die Opfer von Menschenhandel zusammen? Welche Organisationen erhalten für ihre Arbeit gegen Menschenhandel eine Förderung der Landesregierung?

6.) Gibt es besondere Einheiten der Landes- oder Bundespolizei, die explizit mit der Eindämmung von Menschenhandel in Schleswig-Holstein betraut sind? (Wenn ja, bitte einzeln aufschlüsseln um angeben, um welche Einheiten es sich handelt.)

7.) Wurden in der Vergangenheit Maßnahmen für die Schulung von RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizistInnen oder MitarbeiterInnen von Ausländerbehörden für den Umgang mit Opfern von Menschenhandel ergriffen?

a) Wenn ja, wie sahen diese Maßnahmen aus?

b) Wenn nein, warum nicht?

8.) Unterstützt die Landesregierung die Aussage, dass Menschenhandel einen grenzüberschreitenden Straftatbestand darstellt, der grenzüberschreitende Maßnahmen erforderlich macht? 11/91

9.) Gibt es grenzüberschreitende Kooperationen (bspw. mit anderen Staaten im Ostseeraum) der Polizei oder bestimmten Einheiten der Polizei zur gemeinsamen Bekämpfung des Menschenhandels in Schleswig-Holstein? 10/1  
BSP/201  
11/91

a) Wenn ja, um was für Kooperationen handelt es sich?

b) Wenn nein, warum nicht?

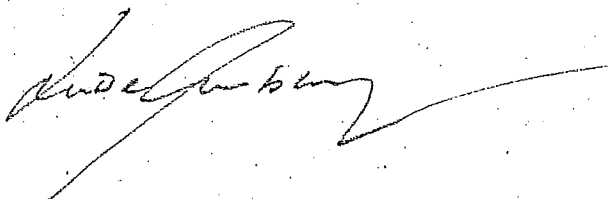
10.) Plant die Landesregierung einen Aktionsplan gegen Menschenhandel zu erstellen? Wenn nein, warum nicht? 11/1  
Tabelle

11.) Wie geht die Landesregierung damit um, wenn sich herausstellt, dass sich Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, ohne gültigen Aufenthaltstitel in Schleswig-Holstein befinden? Wie viel Zeit haben sie um nachzuweisen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind? Was geschieht wenn die Behörden sie nicht als Opfer von Menschenhandel akzeptieren? 11/91

12.) Gibt es eine Möglichkeit für nachweisliche Opfer von Menschenhandel eine gültige Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, auch wenn sie illegal eingereist sind? Wenn ja, um welche Möglichkeiten handelt es sich? 11/91

13.) Seit nunmehr 12 Jahren besteht eine Kooperation zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Nordelbischen Ev.-Lutherischen Kirche zur Bekämpfung von Menschenhandel. Die Fachstelle contra, die sich in Trägerschaft des Nordelbischen Frauenwerkes befindet, wird unter anderem aus Landesmitteln gefördert. Wurden in den vergangenen 11 Jahren Kürzungen vorgenommen? Wenn ja, bitte schlüsseln nach Jahren und wie hoch die Kürzungen jeweils (absolut und prozentual) waren. Wenn ja, wie rechtfertigt die Landesregierung die vorgenommenen Kürzungen? 11/91

Mit freundlichem Gruß



2. Vg.

EU-Kurs

Reinschrift

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

*[Handwritten signature]* 20/5

Minister

Frau  
Luise Amtsberg, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

9. Mai 2011

### Abgeordnetenbrief nach § 40 I Geschäftsordnung

Sehr geehrte Frau Amtsberg,

Ihre mit Schreiben vom 7. April gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

#### Zu Frage 1.:

Die Straftatbestände des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 232 StGB) sowie die Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) sind im 18. Abschnitt des StGB „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ normiert (Reform der Straftatbestände des Menschenhandels durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 2005).

Für den Straftatbestand des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung sowie zur Ausbeutung der Arbeitskraft ist grundsätzlich festzustellen, dass diese sehr komplex sind. Für den Nachweis der Erfüllung des Tatbestandes ist die Aussage des Opfers von herausragender Bedeutung. Dieses trifft insbesondere im Bereich der sexuellen Ausbeutung zu für die Tatbestandsmerkmale der „Zwangslage“, „aus landesspezifischer Hilflosigkeit“ und dem „dazu-Bringen“, der Prostitution nachzugehen oder diese Tätigkeit aufzunehmen. Unter 21-jährige unterliegen einem höheren Schutz, so dass sich der Nachweis des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung auf das „dazu-Bringen“ konzentriert. Die gleichfalls relevanten Straftatbestände § 180a StGB „Ausbeutung von Prostituierten“ und § 181a StGB „Zuhälterei“ finden sich im 13. Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ wieder.

Beim Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft muss deliktsspezifisch u. a. die Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen vorliegen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegen (ortsübliche Löhne).

Der Menschenhandel kann nicht isoliert betrachtet und bekämpft werden.

Neben den §§ 232 ff StGB kommen auch andere Straftatbestände in Betracht, die als Begleit- bzw. Logistikstraftaten mit verfolgt werden müssen. Bei den Verfahren sind regelmä-

ßig auch andere Strafbarkeitsnormen wie z. B. Zuhälterei, Erpressung, Körperverletzung, Bedrohung, Scheinehe, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verstöße gegen das Waffen- und Betäubungsmittelgesetz sowie Schleusungs- und Fälschungsdelikte betroffen.

Ferner sind im Zusammenhang mit Menschenhandelsverfahren oftmals auch Verstöße gegen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen festzustellen. Hier wären weitere Behörden wie z. B. die Steuerfahndung oder der Zoll / Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zuständig.

### Zu Fragen 2. und 3.:

Da das Bundeslagebild Menschenhandel 2010 und somit auch die neuen Zahlen für Schleswig-Holstein noch nicht vorliegen, hat der Lagebeitrag Menschenhandel 2009 Gültigkeit.

Für das Bundeslagebild Menschenhandel 2009 wurden für Schleswig-Holstein 15 Verfahren (sexuelle Ausbeutung) gemeldet.

- Gegen die in diesen Verfahren ermittelten insgesamt 25 Tatverdächtigen (19 männliche Tatverdächtige und 6 weibliche Tatverdächtige) wurde wegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, aber auch wegen Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, sexueller Nötigung und wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz ermittelt. Die insgesamt 25 registrierten Tatverdächtigen stellen sich im Hinblick auf ihre Nationalität wie folgt dar: Männlich: 7 x deutsch/1 x algerisch/1 x irakisch/5 x türkisch/2 x albanisch/3 x unbekannt. Weiblich: 3 x deutsch/1 x bulgarisch/1 x slowakisch/1 x unbekannt.
- Die insgesamt 20 registrierten Opfer sind folgenden Nationalitäten zuzuordnen: 7 rumänische, 5 deutsche, 3 bulgarische, 1 slowakisches, 3 polnische und 1 russisches. Der Schwerpunkt der ausländischen Opfer stammt somit aus EU-Mitgliedstaaten und besitzt damit legale Aufenthaltsmöglichkeiten in Deutschland.
- In 8 Verfahren fand die Prostitutionsausübung in Bar-/Bordellbetrieben, in den übrigen 7 Verfahren in so genannten Modellwohnungen/Haus/Hotel statt.
- Die Anwerbung der Frauen erfolgte oftmals durch falsche Versprechungen in ihrem Heimatland (Versprechungen über ein besseres Leben/Berufswahl pp.) bzw. wurden sie durch befreundete Beschuldigte direkt zur Prostitution gezwungen; nicht selten unter Anwendung physischer Gewalt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) im Deliktsfeld Menschenhandel beschreibt nur das Hellfeld. Gerade der Phänomenbereich des Menschenhandels ist geprägt durch ein erfahrungsgemäß großes Dunkelfeld, wodurch sich die Aufklärung und Verfolgung unter strafrechtlichen wie auch polizeilichen Aspekten in der Praxis äußerst schwierig erweist.

In den ca. 100 Bordellbetrieben und ca. 300 so genannten Modellwohnungen in Schleswig-Holstein bieten außer deutschen Frauen insbesondere auch Frauen aus den EU-Beitrittsstaaten ihre sexuellen Dienstleistungen an. Die größten Objekte finden sich in Kiel.

Sexuelle Ausbeutung von Nigerianerinnen mit dem besonderen Phänomen des „Voodoo-Zaubers“ ist in Schleswig-Holstein in 2009 nicht festgestellt worden, auch beim bundesweiten Kontrolltag im Februar 2010 kam es diesbezüglich zu keinen Feststellungen.

Die Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution erfordert ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller infrage kommenden Akteure, da es sich um schwierige und zeitintensive Ermittlungen handelt.



Die Polizei ist gefordert, Strategien und Aktivitäten zu entwickeln, um Kenntnis von strafrechtlich relevanten Sachverhalten in diesem Deliktsbereich zu erhalten.

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt. Durch den Wegfall der Sittenwidrigkeit der Prostitution durch das 2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz und die EU-Osterweiterung seit 2004 ist es deutlich schwieriger geworden, das Milieu durch Razzien zu kontrollieren bzw. in Kontakt zu potentiellen Opfern von Menschenhandel zu treten, da sowohl der Aufenthalt als auch die sexuelle Dienstleistung selbst größtenteils legal sind. Aus arbeitsrechtlicher Sicht benötigt eine selbstständig tätige Prostituierte mit europäischer Nationalität keine Arbeitserlaubnis. Sie benötigt dann eine Arbeitsgenehmigung, wenn sie der Prostitution als Angestellte nachgeht.

In der Vergangenheit waren Verdachtsmomente für Ausbeutung und Zwangsprostitution nicht selten im Rahmen verantwortlicher Vernehmungen ausländischer Prostituierter zu erlangen, die i. d. R. wegen ausländerrechtlicher Verstöße festgestellt wurden. Diese Voraussetzungen sind heute nur noch bei Frauen vorhanden, die nicht aus einem EU-Staat stammen. Dementsprechend sind die Hellfelderkenntnisse in diesem Deliktsbereich sowohl im Bundesgebiet als auch in Schleswig-Holstein schwieriger zu erlangen. Jedoch ist von einem gleich bleibend hohen Anteil von Ausbeutung und Zwang im Prostitutionsmilieu auszugehen.

Gerade der Aussage der so genannten Opferzeugin kommt in diesem Zusammenhang ein hoher Stellenwert zu. Sie ist für die konsequente Durchführung des Ermittlungsverfahrens bis zur Anklage unverzichtbar.

Die Bereitschaft potentieller Opferzeuginnen, vor der Polizei detaillierte Angaben zu Tat und Täter zu machen, ist jedoch in der Regel aus Angst vor möglichen Repressalien gering. Solche Frauen werden in aller Regel von den Tätern eingeschüchtert und haben darüber hinaus, insbesondere durch ihre Erfahrungen in den Herkunftsländern, kaum Vertrauen zur Polizei. Hinzu kommt ggf. die Furcht vor Abschiebung und einer weiteren Verschlechterung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation.

Alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Aussagebereitschaft potentieller Opferzeuginnen zu erhöhen, dürften insofern im Interesse einer wirksamen Bekämpfungsstrategie der Strafverfolgungsbehörden liegen.

Im Inland handelt es sich dabei um eine Kombination aus Schutz und psychosozialer Betreuung, wobei der Schutz im Wesentlichen die Sicherung der körperlichen Unversehrtheit, die Unterbringung, den Lebensunterhalt und den Aufenthaltsstatus der Frauen im Bundesgebiet umfasst.

In diesem Bereich ergeben sich für die Strafverfolgungsorgane zwangsläufig Kooperationsmöglichkeiten mit Fachberatungsstellen, die den Kontakt zu betroffenen Frauen suchen. In Schleswig-Holstein wird diese Aufgabe durch die NGO contra wahrgenommen. Die ggf. erforderliche Einleitung von Schutzmaßnahmen für betroffene Frauen ist jedoch eine polizeiliche und keine Aufgabe von contra.

Verfahren wegen **Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft** (§ 233 StGB) sind in 2009 von der Landespolizei nicht geführt worden.

Allerdings wurde ein umfangreiches Ermittlungsverfahren „Taifun“ beim Hauptzollamt Kiel hinsichtlich ausbeutereicher Arbeitsverhältnisse chinesischer Spezialitätenköche geführt, das von der ASMiB begleitet wurde. Ziel der Ermittlungen der BAO Taifun waren die Sicherstellung beweisrelevanter Unterlagen und die Gewinnung von Informationen durch Zeugenaussagen zu dem Verdacht des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und der Schleusung zur Ausbeutung der Arbeitskraft im Bereich der chinesischen Spezialitätenköche. Nähere Informationen müssen über die ermittlungsführende Dienststelle Hauptzollamt Kiel (e-mail: [poststelle@hzaki.bfinv.de](mailto:poststelle@hzaki.bfinv.de)) im Bedarfsfall abgerufen werden.

Daneben sind aber auch Informationen aus dem gut recherchierten Spiegel-Artikel „Sklaven am Wok“, Ausgabe 34/2009, zu erhalten (über das Internet ist der Artikel als pdf-Dokument abrufbar).

#### Zu Fragen 4. und 5.:

Seit dem Jahr 1999 fördert die Landesregierung contra – die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein. Zunächst wurde contra als dreijähriges Modellprojekt gefördert, seit dem Jahr 2002 erhält die Fachstelle eine Zuwendung in Höhe von 51.000 € jährlich. contra befindet sich in Trägerschaft des Nordelbischen Frauenwerkes, das seinerseits contra mit 60.010 € jährlich finanziert.

Darüber hinaus stellt das MJGI einen Fonds für Einzelfallhilfen (in 2010 6.500 €) bereit. Diese Mittel sichern immer dann unbürokratisch den notwendigen Bedarf der Frauen während ihres Aufenthaltes in Schleswig-Holstein, wenn die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht oder noch nicht gewährt wurden bzw. nicht ausreichen. In der Regel werden aus diesem Fonds Kleidungs-, Unterkunfts-, Fahrt- oder Arztkosten erstattet.

contra unterstützt Frauen, die von Frauenhandel betroffen sind oder sein könnten. Drei unterschiedliche Formen dieses Delikts gehören zu contras Beratungsspektrum: Der Frauenhandel in die Prostitution, in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse oder der Heiratshandel. Frauenhandel ist ein Gewaltdelikt, das bei den Opfern nicht nur physische, sondern regelmäßig auch psychische Schäden verursacht. Der Schutz und die kompetente Betreuung der Opfer sind daher ebenso notwendig wie die Verfolgung und Verurteilung der Täter.

In der Fachstelle sind zwei Sozialpädagoginnen tätig, die die Frauen während ihres Aufenthaltes in Schleswig-Holstein beraten, in Krisensituationen unterstützen, bei Gerichtsterminen begleiten in eine sichere und geeignete Unterkunft vermitteln. In den Fällen, in denen die Frauen ausreisen, nimmt contra Kontakt zu Einrichtungen im Herkunftsland auf, um Rückkehrhilfen zu ermöglichen.

Im Jahr 2007 hat contra begonnen, in einzelnen Regionen Schleswig-Holsteins Unterstützungsnetzwerke für Opfer von Frauenhandel vor Ort zu bilden. Aus dem kirchlichen Umfeld wurden in Nordfriesland, Dithmarschen, Kiel, Neumünster und Schleswig-Flensburg Ansprechpartnerinnen gewonnen, die bereit sind, regionale Netzwerke aufzubauen. Sie sorgen dafür, dass Betroffene vor Ort bei Alltäglichem unterstützt und bei Arzt- oder Behördengängen begleitet werden. Die Kirchengemeinden stellen dafür Beratungsräume oder Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung und akquirieren Dolmetscherinnen. Diese Regionalisierung wird contra in den nächsten Jahren auf weitere Landesteile ausdehnen.

#### Zusammenarbeit der Landespolizei mit contra

Liegen Anhaltspunkte vor oder deuten Indizien darauf hin, dass Ausländerinnen Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sein könnten, sind die mit dem Verfahren betrauten Dienststellen per Erlass angewiesen, auf die Möglichkeit der Betreuung und Beratung durch die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein contra (Sitz in Kiel) frühzeitig hinzuweisen (IV 605 -212-29.222-7 vom 20.07.2009, Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, § 25 Abs. 4a AufenthG). Eine Kontaktaufnahme ist zu unterstützen.

Hinsichtlich der Indizien hat contra eine Indikatorenliste zum Menschenhandel mit Frauen erstellt, die insbesondere hilfreich für diejenigen Polizeibeamten sind, die selten mit dem Phänomenbereich in Berührung kommen. Grundsätzlich ist aber zu sagen, dass die Verfahren wegen Menschenhandel von erfahrenen Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamten geführt werden und es besondere Fortbildungsprogramme für Kriminalpolizeibeamtinnen und Kriminalpolizeibeamte gibt, die diese Straftaten bearbeiten.

Neben der Kontaktaufnahme im Einzelfall gibt es anlassunabhängige Zusammenarbeit mit contra in Form von Fach-Arbeitskreisen (behördenübergreifende Teilnehmer; Schaffung eines Netzwerkes, bei dem Kompetenzen gebündelt an Menschenhandels-Themen arbeiten).

Auf schleswig-holsteinischer Landesebene sind die mehrsprachigen Ratgeber für Prostituierte hervorzuheben, die in der Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion Kiel (EG Milieu der Bezirkskriminalinspektion Kiel), contra und der Landeshauptstadt Kiel entstanden sind. Mit großem Engagement und Arbeitsaufwand entstand erstmalig eine handhabbare Broschüre/Ratgeber für Prostituierte in Kiel, die in 11 weiteren Sprachen übersetzt wurde. Die Exemplare gibt es in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch, Spanisch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Tschechisch, Slowakisch, Litauisch, Russisch und Thailändisch. Hier besteht ggf. Bedarf an Unterstützung für den Nachdruck der Ratgeber bzw. an einer Neuauflage des Ratgebers in weiteren anderen Sprachen.

#### Zu Frage 6.:

Die ermittlungsführenden Polizeidienststellen finden sich je nach Verfahrensumfang auf der Ebene der Bezirkskriminalinspektionen, der Kriminalpolizeistellen oder in Fällen der organisierten Kriminalität und länderübergreifenden und/oder internationalen Serien- und Bandenkriminalität auf der Ebene des Landeskriminalamtes (LKA). Bei der Bezirkskriminalinspektion Kiel und bei der Kriminalpolizeistelle Lübeck besteht zusätzlich eine Ermittlungsgruppe Milieu. Somit kann durch kontinuierliche polizeiliche Präsenz in Form von vertrauensbildenden Milieu-Ansprechpartnern die Aussagebereitschaft möglicher Opfer von Menschenhandel gefördert werden.

Seit dem 01.02.2006 wird im LKA SH eine behördenübergreifende Auswertestelle zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität, Menschenhandel und illegaler Beschäftigung („ASMiB“) betrieben, an der sich neben dem LKA die Bundespolizei und der Zoll beteiligen.

- Zweck:  
Die „ASMiB“ verfolgt das Ziel, die in Schleswig-Holstein behördenübergreifend vorhandenen Erkenntnisse über das Phänomen „Schleusungskriminalität“ in einem gemeinsamen Lagebild zusammenzuführen, um Aussagen über die Ausprägungen dieses Deliktsfeldes und der damit verbundenen Folge- und Begleitkriminalität wie Förderung der Prostitution, Menschenhandel oder illegale Beschäftigung treffen und den zuständigen Behörden Handlungsempfehlungen geben zu können.
- Träger und durchführende Behörde:  
Träger der „ASMiB“ sind das LKA SH für die Landespolizei sowie das Bundespolizeiamt Flensburg und das Hauptzollamt Kiel. Die „ASMiB“ ist im LKA SH organisatorisch und räumlich angegliedert.
- Zahl der Einsätze und Anwendungen:  
Die „ASMiB“ ist eine Auswerte- und Analyseeinheit, die keine operativen Einsätze im Sinne der Anfrage durchführt.
- Zahl der seit Einführung im Jahresdurchschnitt eingesetzten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter:

Die Gesamtstärke der gemeinsamen Auswertestelle beträgt 4 Mitarbeiter/innen (2 Beamte Landespolizei, 1 Beamter Bundespolizei, 1 Bedienstete Zollverwaltung).

- Jährliche Personal- und Sachkosten:

Über die tatsächlichen Kosten liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der Gegenseitigkeit der materiellen und personellen Ausstattung werden Kosten in sachlicher und personeller Hinsicht durch die beteiligten Behörden nicht geltend gemacht. Die für die „ASMiB“ erforderlichen Räumlichkeiten sowie die Büroausstattung für die Dauer der Zusammenarbeitsvereinbarung werden vom LKA SH zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der IT-Technik/-Tools erfolgt jeweils durch die Landespolizei und die Bundespolizei. Das Hauptzollamt Kiel stellt seiner Bediensteten für die Mitarbeit in der „ASMiB“ einen Dienstwagen und ein Mobiltelefon zur Verfügung.

Der Menschenhandel kann aber nicht isoliert betrachtet und bekämpft werden. Neben den §§ 232 ff StGB kommen auch andere Straftatbestände in Betracht, die als Begleit- bzw. Logistikstraftaten mit verfolgt werden müssen. Bei den Verfahren sind regelmäßig auch andere Strafbarkeitsnormen wie z.B. Zuhälterei, Erpressung, Körperverletzung, Bedrohung, Scheinehe, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verstöße gegen das Waffen- und Betäubungsmittelgesetz sowie Schleusungs- und Fälschungsdelikte betroffen.

Ferner sind im Zusammenhang mit Menschenhandelsverfahren oftmals auch Verstöße gegen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen festzustellen. Hier wären weitere Behörden wie z.B. die Steuerfahndung oder der Zoll/ Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zuständig.

Die Dienststellen der Landespolizei vor Ort unterstützen die Angehörigen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nur in Einzelfällen. Diese Unterstützung bezieht sich in der Regel auf Absperrmaßnahmen bzw. die Unterstützung bei der Personalienfeststellung.

#### Zu Frage 7.:

In der Justiz werden regelmäßig Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Thema Menschenhandel veranstaltet. Im Jahr 2010 fand beispielsweise vom 29. November bis zum 3. Dezember in Trier eine Tagung an der Deutschen Richterakademie zum Thema „Internationaler Menschenhandel“ statt. Die Tagung wandte sich an Richterinnen und Richter der Strafgerichtsbarkeit sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie diente der Förderung des Verständnisses für die Opfer und der Optimierung des Umgangs mit vom Menschenhandel Betroffenen. Praktische Lösungen von Problemen im Strafverfahren wurden erörtert. Die Veranstaltung stellte das „Phänomen Menschenhandel“ sowie die Rolle des Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren (psychologische Hintergründe und Auswirkungen von Erlebnissen auf die Aussagefähigkeit, Umgang in Vernehmungen) dar. Außerdem wurden die Gesetzeslage zur Bekämpfung des Menschenhandels, die ausländerrechtliche Situation nach Umsetzung der „Opferschutzrichtlinie“ sowie praktische Fragen zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen Menschenhandels (Rechtshilfe, Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, Opferschutz) diskutiert. Dieses Jahr wird die Tagung vom 25. September bis 1. Oktober in Wustrau wiederholt werden.

Hinzu kommen Fortbildungsangebote, die sich allgemein mit der Rolle des Opfers beschäftigen und damit selbstverständlich auch für den Umgang mit den Opfern von Menschenhandel besondere Kenntnisse vermitteln. In diesem Jahr veranstaltet zum Beispiel die Deutsche Richterakademie vom 26. September bis zum 1. Oktober eine Tagung in Trier mit dem Thema „Das Opfer in der Strafrechtspflege“. Die Tagung ist für Richterinnen

und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte konzipiert. In Vorträgen und Diskussionen sollen neben allgemeinen Fragen insbesondere die Themenkomplexe „Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung“, „Adhäsionsverfahren“, „prozessuale Opferrechte im Strafverfahren und Beteiligungsrechte“ sowie „Das Opfer als Zeuge und Beweismittel“ erörtert werden.

Zu Fragen 8. und 9.:

Zentraler Baustein in den Anstrengungen der Landesregierung zur Effektivierung der Zusammenarbeit in der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Ostseeraum war im Jahre 2009 das 13. Treffen der Generalstaatsanwälte der Ostsee-Anrainerstaaten vom 30. September bis 2. Oktober 2009 in der Hansestadt Lübeck.

Die Tagung fand auf Einladung des damaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, des Bundesministeriums der Justiz und des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern statt. Teilnehmer waren neben den Staatssekretären der Ministerien die Generalstaatsanwälte und weitere Vertreter und Vertreterinnen aus Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, der Russischen Föderation und Schweden sowie der Vertreter des Rates der Ostseeanrainerstaaten und der Vertreter von Eurojust. Die Tagung wurde moderiert durch den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein. Es wurden intensiv Schritte erörtert und Maßnahmen beschlossen, die der Intensivierung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Ostseeregion insbesondere zur Bekämpfung der internationalen Organisierten Kriminalität, zu der auch Menschenhandel gehört, dienen. In der gemeinsamen Presseinformation vom 2. Oktober 2009 heißt es hierzu:

*„Die Teilnehmenden sind sich einig, dass der effektiven Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität für die Wahrung des Rechtsfriedens eine besondere Bedeutung zukommt. In Anbetracht der neuen Herausforderungen ist eine gute Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden insbesondere bei der Bekämpfung der internationalen Organisierten Kriminalität, des internationalen Terrorismus und auch der Piraterie unverzichtbar. Es wurde erörtert, wie die Instrumente der internationalen Zusammenarbeit, wie etwa die Rechtshilfe - dazu gehört auch die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder der Einsatz von Videovernehmungen -, verbessert werden können. Der Austausch wird weitergeführt werden. Es wurde beschlossen, dass die nächste Sitzung in Finnland stattfinden wird.“*

Vor dem Hintergrund der Internationalität des Deliktes Menschenhandel und zunehmender Mobilität und Globalisierung besteht auch auf dem Gebiet der Strafverfolgung ein hoher Bedarf an einer engen Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden im Ausland. Auf internationaler Ebene erfolgt diese auf dem Wege der internationalen polizeilichen Rechtshilfe über das BKA (Zentralstellenfunktion). Daneben leistet die „Bürogemeinschaft Padborg“ als eine gemeinsame Dienststelle von Landes- und Bundespolizei sowie deutscher und dänischer Zoll als Ansprechstelle für grenzüberschreitende Auskunfts- und Ermittlungersuchen nach Dänemark und nach ganz Skandinavien einen schnellen und unbürokratischen Service für anfragende Dienststellen. Ihre wesentlichen Aufgabenfelder sind der grenzüberschreitende Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen sowie die Gewährung von Serviceleistungen für operative Dienststellen.

Zu Frage 10.:

Die Landesregierung wartet die diesbezüglichen parlamentarischen Beratungen ab. Hinweis: Behandlung im Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(Umsetzung der Resolution des 8. Parlamentsforums Südliche Ostsee und der 19. Ostseeparlamentarierkonferenz, Drucksache 17/1013 und 17/1030.)

Zu Frage 11.:

Mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.8.2007, in Kraft seit dem 28.8.2007, wurde mit § 25 Abs. 4a AufenthG eine Bestimmung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, nach der Ausländern, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Diese Norm dient der Umsetzung der so genannten "Opferschutzrichtlinie" der EU vom 29. April 2004, die Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige trifft, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren. Ziel dieser Bestimmungen war und ist es, Betroffenen Anreize für eine Kooperation mit den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden in Strafverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel zu geben.

Die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Opfer von Menschenhandel sowie deren angemessene Unterstützung bilden eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Verfolgung der Täter und damit für die Erreichung des mit § 25 Absatz 4a sowie der zugrunde liegenden Richtlinie verfolgten gesetzgeberischen Zieles. Im Zuge der Anwendung des §25 Absatz 4a sowie der damit zusammenhängenden weiteren Regelungen ist daher grundsätzlich immer darauf zu achten, dass Ausländer, die als potenzielle Zeugen anzusehen sind, nicht durch eine Offenlegung dieser Eigenschaft zusätzlichen Gefährdungen oder Stigmatisierungen ausgesetzt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG kann erteilt werden, wenn und solange die zeugenschaftliche Mitwirkung in einem entsprechenden Strafverfahren die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordert. Zudem ist Voraussetzung, dass die / der Betroffenen jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und die Bereitschaft erklärt wurde in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen. Ein Anspruch auf einen derartigen Aufenthaltstitel besteht nicht; die Erteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden.

In Schleswig-Holstein wurden angesichts des erheblichen Interesses daran, Menschenhandel und Zwangsprostitution wirksam und nachhaltig zu bekämpfen und die Opfer zu schützen nach Inkrafttreten des § 25 Abs. 4a AufenthG in 2007 mit Erlass vom 20.7.2009 (Az. IV60'5-212-29.222-7) weitere Hinweise zur Anwendung der Norm herausgegeben.

Die Ziffern 2. und 3. des Erlasses regeln das Verfahren, die Einräumung von Bedenkzeiten und die Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln, sofern keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden kann.

Zu Frage 12.:

Gem. Ziffer 5.b. des o.g. Erlasses ist eine unerlaubte Einreise für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG unschädlich.

Frage 13.:

Die Fördermittel für die Fachstelle contra wurden bislang nicht gekürzt. Ab dem Jahr 2012 ist eine jährliche Kürzung um 6.000€ (11,72%) vorgesehen. Dies wurde auf Grund der beschlossenen Haushaltskonsolidierung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schlie